jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/12/11 5Ob294/01y, 5Ob65/04a, 6Ob66/13v, 17Ob2/22a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.2001

Norm

ABGB §431
ABGB §943
NotariatsaktsG §1 Abs1 litb
NZwG §1 Abs1 lita
NZwG §1 Abs1 litb
NZwG §1 Abs1 litd

Rechtssatz

Zufolge § 1 Abs 1 lit d NZwG sind nur Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe von der gesetzlichen Formvorschrift umfasst, nicht also Schenkungen mit wirklicher Übergabe. Kaufverträge zwischen Ehegatten, für die der Gesetzgeber eine solche Regelung nicht vorgesehen hat, bedürfen aber ungeachtet einer wirklichen Übergabe der Notariatsaktsform.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 294/01y
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 294/01y
- 5 Ob 65/04a
  Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 65/04a
- 6 Ob 66/13v
  Entscheidungstext OGH 04.07.2013 6 Ob 66/13v
  Beisatz: Hinter dem Formgebot des § 1 Abs 1 lit b NotariatsaktsG steht für die dort aufgezählten Kauf?, Tausch?, Renten? und Darlehensverträge sowie Schuldbekenntnisse zwischen Ehegatten das Anliegen des Übereilungsschutzes. (T1)
  Beisatz: Entsprechen solche Verträge dem Formgebot des § 1 Abs 1 lit b NotariatsaktsG nicht, sind sie absolut nichtig. (T2)
- 17 Ob 2/22a
  Entscheidungstext OGH 14.03.2022 17 Ob 2/22a
  Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115938

Im RIS seit

10.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at